

6. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren für die Landeshauptstadt Schwerin

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 12.09.2022 folgende 6. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren für die Landeshauptstadt Schwerin beschlossen:

Artikel 1

Änderungen der Hausmüllgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Die Hausmüllgebührensatzung vom 15.12.1998 (Stadtanzeiger vom 20.12.1998, S. 11), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 13.12.2017 (Bekanntmachung im Internet am 13.12.2017), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 bis 6 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr beträgt jährlich 60,16 Euro pro Benutzungseinheit.

(2) Die Leistungsgebühr beträgt jährlich bei wöchentlich einmaliger Entleerung

für 40-l-Abfallbehälter	68,42 Euro
für 80-l-Abfallbehälter	136,85 Euro
für 120-l-Abfallbehälter	205,27 Euro
für 240-l-Abfallbehälter	410,54 Euro
für nicht mit Müllschleusen ausgestattete 1100-l-Abfallbehälter	1881,63 Euro
für 5000-l-Abfallbehälter	8552,87 Euro.

Bei zweiwöchentlicher Entleerung halbieren, bei vierwöchentlicher Entleerung vierteln und bei mehrmaliger wöchentlicher Entleerung vervielfachen sich die in Satz 1 bestimmten Gebührensätze entsprechend.

(3) Bei mit Müllschleusen ausgestatteten Abfallbehältern beträgt die Leistungsgebühr pro Befüllung bei

5-l-Müllschleusen	0,16 Euro,
10-l-Müllschleusen	0,33 Euro,
15-l-Müllschleusen	0,49 Euro,
20-l-Müllschleusen	0,66 Euro.

Die Leistungsgebühr beträgt pro Bewohner des anschlusspflichtigen Grundstücks mindestens 1,46 Euro monatlich (Mindestgebühr). Das entspricht dem Mindestanschluss von 10 l Entsorgungsvolumen pro Person und Woche. Die Mindestgebühr wird auch für die Monate in voller Höhe erhoben, in denen das Wohnverhältnis beginnt und endet. Für die Dauer des Wohnverhältnisses ist der Meldestand maßgeblich.

(4) Die Leistungsgebühr für die Entleerung von Umleerbehältern auf Abruf beträgt pro Entleerung

für 5000-l-Abfallbehälter	164,48 Euro.
---------------------------	--------------

(5) Die Leistungsgebühr für die Entleerung von Pressmüllbehältern beträgt pro Abfuhr und pro 100 l Behältervolumen 4,93 Euro.

(6) Die Gebühr für Abfallsäcke beträgt 3,29 Euro, die Gebühr für Biosäcke 1,00 Euro pro Sack.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

**Artikel 3
Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Bekanntmachung einer Lesefassung**

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Hausmüllgebührensatzung in der geänderten Fassung öffentlich in das Internet zu stellen.

Schwerin, den

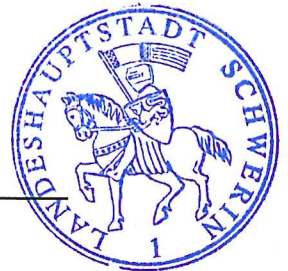
06.10.2022

Datum der Ausfertigung

Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin

R. Ochs

Dr. Rico Badenschier



Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gemacht am

06.10.2022 / M. Christ

Veröffentlichungsdatum

Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.